

einteilung in den Betrieben erfolgt nach Anhören der gesetzlichen Betriebsvertretung, wobei die Wochenarbeitszeit an Sonnabenden um 4 Uhr nachts beendet sein muß.

Folgende Ausnahmen hiervon sind zulässig:

- a) An ^{Wannen}Wannenöfen, soweit in vier Schichten gearbeitet wird und betriebswirtschaftliche Verhältnisse es erfordern, kann an Sonntagen in ~~zwei~~ ^{einer} Schicht gearbeitet werden. Wo bisher an Sonntagen nicht gearbeitet wurde, soll es hierbei verbleiben; in Ausnahmefällen kann jedoch auch in diesen Betrieben nach Anhören der gesetzlichen Betriebsvertretung an Sonntagen in einer Schicht gearbeitet werden.
- b) An Hafensöfen kann die durch Hafensezen, Rammersezen und sonstige Reparaturarbeiten ausgefallene Arbeit auf Verlangen des Arbeitgebers am Sonntage nachgeholt werden.
- c) Fallen bei Wannen- oder Hafensöfen in der Woche aus anderen Gründen Schichten aus, so können sie auf Verlangen des Arbeitgebers an Sonntagen nachgeholt werden.

2. Die Arbeitszeit der Schmelzer regelt sich wie bisher nach den betrieblichen Verhältnissen. Im allgemeinen soll der Schmelzer die Schmelze unter seiner Verantwortung durchführen.

3. Die Arbeitszeit der Strecker beträgt ausschließlich der Pausen 48 Stunden wöchentlich.

4. Die Arbeitszeit der Hafenschneider beträgt ausschließlich der Pausen 48 Stunden wöchentlich. Darüber hinaus sind, soweit nötig, Nebenarbeiten, wie Hafenschneidern, Rammersezen, zu verrichten. Hierfür ist die in den Lohnstarifen festzulegende Entschädigung zu zahlen.

5. Die Arbeitszeit der übrigen unter diesen Tarif fallenden Facharbeiter beträgt grundsätzlich 48 Stunden wöchentlich. Die Betriebsleitung kann nach vorherigem Anhören der gesetzlichen Betriebsvertretung die Ausdehnung bis zu 54 Stunden verlangen, wenn die betrieblichen Verhältnisse es erfordern. Für die über 48 Stunden wöchentlich hinausgehenden Arbeitsstunden wird ein Zuschlag von ~~10~~ ¹² Proz. bezahlt. An Ostern, Pfingsten und Weihnachten ruht die Arbeit allgemein bei Wannenöfen 48 Stunden, bei Hafensöfen 48 bis 54 Stunden, jedoch mit der Maßgabe, daß die Arbeit in der Nacht zwischen dem zweiten und sogenannten dritten Feiertag erst zum Zeitpunkt des im ^{Betrieb} Vertrag bisher üblichen Arbeitsbeginns wieder aufgenommen wird. Sonstige in die Woche fallende Feiertage gelten für die Arbeit an den Öfen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen als Wochenarbeitstage.